



## BonusSolide Bridging Rente

### Neue Perspektiven für Ihre Lebensplanung!

Mit der Bridging Rente entscheiden Sie selbst, ob Sie die Zeit bis zur gesetzlichen Alterspension durch eine steuerfreie Kapitalauszahlung überbrücken möchten.

Anwendbar z.B. bei Altersteilzeit, erheblicher Verkürzung der Arbeitszeit, Kündigung, Arbeitslosigkeit und Invaliditätspension

### Wichtige Eckpunkte der Bridging Rente:

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit einstellen oder nur noch beschränkt ausüben, können Sie eine steuerfreie Auszahlung<sup>1</sup> des angesammelten Kapitals aus dieser Option frühestens ab dem 50. Lebensjahr und maximal bis zum Beginn der gesetzlichen Alterspension über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren in Form einer Rente genießen. Dabei ersparen Sie sich nicht nur eine Nachversteuerung der Erträge, sondern auch eine Rückzahlung der staatlichen Prämien!<sup>2</sup>

---

### Ein Beispiel für eine Bridging Rente in Zahlen:

- 1 Sie verfügen zum 62. Lebensjahr über Kapitalansprüche für die Bridging Rente in der Höhe von EUR 120.000,00 (das Kapital für die Mindestrente wurde hier bereits abgezogen)
- 1 Weil Sie nur mehr Altersteilzeit arbeiten, entscheiden Sie sich für eine Bridging Rente ab dem 62. Lebensjahr über 36 Monate - also bis zum Beginn der gesetzlichen Alterspension - in Höhe von EUR 3.312,00<sup>3</sup>
- 1 Durch die Bridging Rente beziehen Sie in diesen drei Jahren somit eine steuerfreie Gesamtauszahlung von insgesamt EUR 121.029,00<sup>3</sup>
- 1 Bei Ableben im Zeitraum der Bridging Rente werden die nicht konsumierten Renten an die zuvor von Ihnen namentlich benannten Hinterbliebenen ausgezahlt

---

<sup>1</sup>Stand 2012

<sup>2</sup>Die Bridging Rente basiert auf § 108b EStG. Für die Bridging Rente wird maximal das Kapital verwendet, welches nicht zur Deckung der Mindestrente von EUR 250,00 jährlich für die nachfolgende Altersvorsorge benötigt wird.

<sup>3</sup>Bitte beachten Sie, dass diese Werte aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen für Rententarife berechnet wurden und sich daher bei Rentenbeginn durch den dann gültigen Rententarif ändern können. Bei Ableben werden die nicht konsumierten Renten ausbezahlt. Die Altersrente erhöht sich durch die Gewinnbeteiligung nach derzeitigem Stand jährlich um 1,5%.

